

Abarbeitung Anfragen aus dem Ortschaftsrat Mose vom 06.03.2023

Auszug aus Protokoll:

Der Fußweg zwischen Mose und Farsleben ist sehr schlecht einsehbar, wenn man von den Grundstücken runterfährt.

Gibt es dafür eine Lösung?

Dieser Weg wurde nachträglich als Fuß/Radweg ausgezeichnet. Unterliegt dieser Weg den gleichen Maßgaben wie ein einfacher Gehweg oder gibt es andere Regelungen bezüglich der Zuständigkeit für die Pflege und Beräumung?

In Bezug auf die Anfragen (siehe Protokoll OR) sowie ergänzenden Erläuterungen seitens des Ortsbürgermeisters (Mail vom 16.03.23) ergehen folgende Informationen:

Rechtszustand Gehweg

Bei dem gegenständlichen Weg (südlich der Fahrbahn) handelt es sich um einen Gehweg in beide Richtungen.

Aus Richtung Mose in Richtung Farsleben gilt auf diesem Gehweg die Regelung "Radfahrer frei". D.h., der Radfahrer darf in diese Richtung auf dem Gehweg fahren, er muss es aber nicht. Er kann auch die Fahrbahn benutzen.

Aus Richtung Farsleben in Richtung Mose muss der Radfahrer die Fahrbahn benutzen. Das Befahren des Gehweges ist verboten.

Ausnahme § 2 Abs. 5 StVO: „Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen; Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen.“

Grundstücksausfahrten

§ 10 StVO sagt folgendes aus:

"Wer aus einem Grundstück auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen."

Heißt:

Eine Grundstückseinfahrt ist als Zufahrt zu einem Gebiet definiert, die es mit der öffentlichen Straße verbindet. Die Einfahrt kann über einen Gehweg erfolgen und ist in den meisten Fällen durch einen abgesenkten Bordstein gekennzeichnet. Die StVO regelt die Ausfahrt von einem Grundstück so, dass der Ausfahrende den anderen Verkehrsteilnehmern Vorrang lassen muss, um so die Gefährdung der Vorfahrtberechtigten zu vermeiden. Es ist langsam auszufahren, der Ausfahrende muss bremsbereit sein/bleiben, sollte sich ein Radfahrer, Fußgänger oder Kfz nähern.

Eine Verbesserung der Sichtdreiecke von den Grundstücken her zum Gehweg könnte nur durch bauliche Änderungen an den Einfriedungen / Mauern erreicht werden. Z.B. durch Verbreiterung der Grundstückszufahrten.

Hinsichtlich der Frage, wie es sich bei einem Unfall verhält, wird lediglich auf die Regelungen des § 10 StVO verwiesen.

Räum- und Streupflicht

Die Reinigungspflicht ergibt sich aus § 2 i.V.m. § 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wolmirstedt.

Die Winterräumpflicht ist u.a. im § 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wolmirstedt geregelt.

Heißt im speziellen Fall:

Die Reinigungs- und Winterräumpflicht für den Gehweg (kein Geh- und Radweg) liegt bei den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke.

Aufgestellt:

Sonnabend

29.03.2023